

den muß. Die Rechtsmittelsenate, die Direktoren der Stadtbezirksgerichte und die Vorsitzenden der Kammern müssen bei der Einschätzung der Rechtsprechung immer auch auf die Schöffendarbeit eingehen und daraus Schlußfolgerungen für die Qualifizierung der Schöffentätigkeit und ihrer Leitung ziehen. So hoben z. B. die Direktoren der Stadtbezirksgerichte Berlin-Mitte und Berlin-Lichtenberg in ihren Berichten die gewachsene Qualität der Mitwirkung der Schöffen an der Rechtsprechung und ihre Arbeit in den Betrieben hervor. In diesen Berichten wird der höheren Effektivität der Schöffentätigkeit während ihres Einsatzes am Gericht besondere Bedeutung beigemessen und betont, daß die Leitungstätigkeit des Direktors auf die Sicherung der verfassungsmäßigen Stellung der Schöffen, ihrer gleichberechtigten Mitwirkung an der Rechtsprechung gerichtet sein muß. Das bezieht sich vor allem auf die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen, bei der Urteilsfindung und -absetzung, bei der Auswertung von Verfahren sowie bei der Einschätzung der Ergebnisse der Rechtsprechung.

#### *Zur Tätigkeit der Senate*

Die Rechtsmittelsenate der Bezirksgerichte haben bei ihrer anleitenden Tätigkeit, insbesondere bei ihrer Spruchpraxis, die Richter der Kreisgerichte, also auch die Schöffen, zu einer qualifizierten Rechtsprechung zu befähigen. Überwiegend sehen die Senate noch zu vordergründig die Arbeit der Vorsitzenden der Kammern. Sie beachten noch zu wenig, daß die Entscheidungen der Kreisgerichte von Kollektiven gleichberechtigter Richter getroffen werden. Bisher werden erst einzelne Senate ihren Aufgaben zur Leitung der Schöffentätigkeit voll gerecht. Gerade sie demonstrieren aber, wie die Leitung der Schöffentätigkeit mit der Leitung der Rechtsprechung verknüpft werden kann. So weisen einige Rechtsmittelsenate bei der Einschätzung der Rechtsprechung der Kreisgerichte mit aus, wie die Kammern als **K o l l e k t i v o r g a n e** in Vorbereitung und Durchführung von Hauptverhandlungen und bei der Findung der Entscheidung tätig wurden. Die Senate nutzen ihre operative Tätigkeit bei den Kreisgerichten auch zu Hospitationen in Verhandlungen und zu Aussprachen mit den am Gericht tätigen Schöffen. Dadurch verschaffen sie sich selbst einen unmittelbaren Überblick über die Mitwirkung der Schöffen und sind in der Lage, die Einschätzungen der Rechtsprechung, die in Vorbereitung von Präsidiumssitzungen und Plenartagungen zu erarbeiten sind, mit Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Tätigkeit der Schöffen zu verbinden. Diese Erfahrungen und Erkenntnisse verwenden sie auch in Fachrichter- und Direktorentagungen sowie bei der Auswertung von Rechtsmittelentscheidungen.<sup>/4/</sup>

Auf diese Weise können die Senate im Zusammenhang mit der Leitung der Rechtsprechung durch die kollektiven Leitungsorgane des Bezirksgerichts Feststellungen zur Tätigkeit der Schöffen treffen. Damit wird die bisher noch überwiegende Praxis vermieden, daß ausschließlich die Inspektionsgruppe die Schöffendarbeit und ihre Leitung untersucht.

#### **Leitung der Schöffentätigkeit durch die Kreisgerichte**

##### *Aufgaben der Kreisgerichtsdirektoren*

Allgemein ist festzustellen, daß die Leitung der Schöffentätigkeit zu einem festeren Bestandteil der Leitung

<sup>4/</sup> Vgl. Hezel, „Schöpferische Aktivität der Schöffen entwickelt“. Der Schöffe 1971, Heft 3, S. 67 ff.; Winkler, „Zur Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte durch die Schöffen“, Der Schöffe 1971, Heft 8/9, S. 264.

der gesamten Tätigkeit der Kreisgerichte geworden ist. Die Direktoren der Kreisgerichte widmen vor allem der Tätigkeit der Schöffen in den Betrieben und Wohngebieten große Aufmerksamkeit; das betrifft vorrangig die Arbeit des Schöffensaktivs und der Schöffenskollektive. Aber auch bei der Planung des Einsatzes und der Auswertung der Tätigkeit der Schöffen am Gericht erfüllen die Direktoren ihre Aufgaben gut. Dagegen wird bei Einschätzungen der Rechtsprechung durch die Direktoren der Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kammern als Kollektivorgane bei der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen und bei der Entscheidungsfindung kaum berücksichtigt.

Einige Direktoren der Kreisgerichte (z. B. in Merseburg und Berlin-Lichtenberg) stellen immer wieder die Gewährleistung der umfassenden Mitwirkung der Schöffen an der Rechtsprechung in den Vordergrund der Leitung der Schöffentätigkeit. Dabei spielt eine wesentliche Rolle, ob jeder Vorsitzende einer Kammer schon alles unternimmt, um die Schöffen für die Erfüllung ihrer Aufgabe bei der Rechtsprechung zu befähigen, und ob er dafür sorgt, daß die reichen Erfahrungen und Kenntnisse der Schöffen in den Verhandlungen und bei der Entscheidungsfindung umfassend genutzt werden. Das sind Forderungen, die immer wieder neu im Blickpunkt der Leitungstätigkeit des Direktors stehen müssen.<sup>/5/</sup>

##### *Zur Arbeit der Schöffen in den Kammern*

An den Ergebnissen der Kammern der Kreisgerichte zeigt sich, ob die Schöffen ihre Funktion als gleichberechtigte Richter in vollem Umfang ausüben und wie sie dazu beitragen, die Rechtsprechung enger mit der gesellschaftlichen Entwicklung zu verbinden, um ihre gesellschaftliche Wirksamkeit zu erhöhen.

Unsere Untersuchungen ergaben, daß die Schöffen im allgemeinen mit hohem Verantwortungsbewußtsein an die Lösung ihrer Aufgaben herangehen. Sie sind bemüht, sich ständig weiter zu qualifizieren, und bringen verstärkt ihre Bereitschaft für eine noch aktivere Mitwirkung an der Rechtsprechung zum Ausdruck.<sup>/6/</sup>

Es gibt jedoch in der Arbeitsweise der Vorsitzenden der Kammern noch Mängel, die zu überwinden sind. Insbesondere ist es notwendig, daß die Vorsitzenden die Schöffen während ihres Einsatzes bei Gericht noch zielstrebigere als bisher in die gesamte richterliche Tätigkeit bei der Verhandlung und Entscheidung der Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen einbeziehen. So müssen z. B. im Strafverfahren die Schöffen gemäß § 200 StPO an allen Entscheidungen und festzusetzenden Maßnahmen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung mitwirken.<sup>/7/</sup> Jeder Vorsitzende ist verpflichtet, vor Abfassung des Eröffnungsbeschlusses mit den Schöffen über den Akteninhalt einschließlich der gemäß §§ 187 ff. StPO möglichen Entscheidungen zu beraten. Dazu gehört auch, daß gemeinsam mit den Schöffen darüber zu befinden ist, ob und, wenn ja, welche gesellschaftlichen Kräfte zur Hauptverhandlung geladen werden müssen.<sup>/8/</sup> Die teilweise noch geübte Praxis, den Schöffen die bereits abgefaßten Eröffnungsbeschlüsse nur zur Unterschrift vorzulegen, widerspricht ihrer Stellung als gleichberechtigte Richter.

<sup>5/</sup> Vgl. Jahn/Winkler, a. a. O.

<sup>6/</sup> Vgl. Fischer, „Schöffe — eine verpflichtende Funktion“. Der Schöffe 1972, Heft 5, S. 170 ff.; Hantschmann/Barwinsky, „Beratung mit Vorsitzenden der Schöffensaktiv“. Der Schöffe 1972, Heft 6, S. 207 ff.

<sup>7/</sup> Vgl. Krause/Plitz, „Die Aufgaben des Gerichts im Eröffnungsverfahren zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafverfahren“, NJ 1972 S. 128 ff.

<sup>8/</sup> Vgl. Biebl, „Einige Aufgaben der Gerichte im Zusammenhang mit der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren“. NJ 1971 S. 38 ff.